Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Blindheim folgende

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens vom 20.06.2017

(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

§ 1

"§ 4 Gebührenmaßstab" der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

- "(1) Die monatliche Gebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.
- (2) Die Gebühren betragen für Kinder ab 3 Jahren für jeden angefangenen Monat bei einer Buchungszeit von

a) bis zu 2 Stunden: 75,00 €
b) über 2 bis 3 Stunden: 81,00 €
c) über 3 bis 4 Stunden: 91,00 €
d) über 4 bis 5 Stunden: 100,00€
e) über 5 bis 6 Stunden: 108,00 €
f) über 6 bis 7 Stunden: 119,00€
a) über 7 bis 8 Stunden: 127,00€

(3) Die Gebühren betragen für Kinder unter 3 Jahren für jeden angefangenen Monat bei einer Buchungszeit von

a) bis zu 2 Stunden: 96,00 €
b) über 2 bis 3 Stunden: 106,00 €
c) über 3 bis 4 Stunden: 116,50 €
d) über 4 bis 5 Stunden: 128,50 €
e) über 5 bis 6 Stunden: 139,00 €
f) über 6 bis 7 Stunden: 152,50 €
g) über 7 bis 8 Stunden: 163,00 €

In den Gebühren sind 3 € Spielgeld und 4 € Getränkegeld als monatliche Aufwandsentschädigungspauschale enthalten:

Die Gebühr für Kinder unter 3 Jahren beträgt für das Kindergartenjahr 2024/2025 das 1,4 fache und ab dem Kindergartenjahr 2025/26 das 1,5 fache der Gebühr für Kinder ab 3 Jahren, wobei die Aufwandsentschädigungspauschale nicht vervielfältigt wird. Gebührenänderungen sind daher immer für alle Kategorien vorzunehmen.

(4) Die Benutzungsgebühr ermäßigt sich für anspruchsberechtigte Kinder monatlich um einen Betrag von bis zu 100,00 €, den die Gemeinde zusätzlich zur kindbezogenen Förderung als Zuschuss zum Elternbeitrag vom Freistaat Bayern gemäß Art. 23 Absatz 3 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz erhält. Anspruchsberechtigt sind Kinder jeweils ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Schuleintritt.

Für Krippenkinder, die die staatlich geförderte Einrichtung besuchen, ist ab dem ersten Geburtstag bis zur Anrechnung des staatlichen Beitragszuschusses ein Antrag beim "Zentrum Bayern Familie und Soziales" auf Gewährung von monatlich bis zu 100 Euro pro Kind möglich, wenn das maßgebliche Einkommen eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze nicht übersteigt.

- (5) Für die Schülermittagsbetreuung sowie für die Betreuung von Ferienkindern im Grundschulalter wird pro Betreuungstag 1/20 der Monatsgebühr nach Absatz 2 berechnet.
- (6) Für alle Umbuchungen wird eine Verwaltungsgebühr von 10,00 € erhoben."

§ 2

"§ 5 Ermäßigung für Geschwisterkinder" erhält folgende Fassung:

"Besuchen mehrere Kinder unter 3 Jahren einer Familie die Kindertageseinrichtung gleichzeitig, so wird die Benutzungsgebühr für das zweite Kind um 20,00 € monatlich ermäßigt.

Jedes weitere Kind unter 3 Jahren einer Familie ist gebührenfrei."

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Blindheim, den 31.03.2023

ürgen Frank

Bekanntmachungsvermerk

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) vom 20.06.2017 i.d.F. vom 03.07.2019 wurde vom 15.05.2023 bis 30.05.2023 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d.Donau zur Einsicht niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln (15. Mai 2023 bis 30. Mai 2023) hingewiesen.

Serrit Maneth

Gemeinschaftsvorsitzender

Verwaltungsgemeinschaft

Höchstädt a.d.Donau, 19.06,2023

Verteiler:

- 1. Landratsamt Dillingen
- 2. Gemeinde Blindheim
- 3. Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt
 - a) Fachbereich 1, Geschäftsstellenleiterin, Fr. Trollmann
 - b) Fachbereich 4
- 4. Ortsrecht VG
- 5. zum Akt, GZ FB4-423/30